Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Puchheim (Lärmschutzverordnung - LSchV -)

Aufgrund Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U) erläßt die Gemeinde Puchheim folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind an Sonn-und Feiertagen ganztags sowie Montag mit Freitag in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr verboten.
- (2) An Samstagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten vor 8 Uhr und in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr und ab 18 Uhr verboten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Unter ruhestörenden Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärmerregenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel, ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den ruhestörenden Hausarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, Hämmern, Sägen, Hacken von Holz, Betreiben von elektrischen Bohr-, Schlag-, Schleif- und Schneidegeräten.
- (2) Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, Motorpumpen und motorbetriebenen Heckenschneidegeräten.
- (3) Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung zählen nicht Tätigkeiten eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 3 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Haus und/oder im Freien ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Zeiten ausführt,
- 2. entgegen dem Verbot in § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 14.12.1976 außer Kraft.

Ausfertigung: 08.10.1996 Inkrafttreten: 01.12.1996

Änderungen: